

Reglement «Klassenlager»

vom 28. November 2022

Anhang: Entschädigung Leiter/-innen und Begleitpersonen von Klassenlagern,
Skilagern, Exkursionen und Schulreisen

Inhalt

1. Grundsatz.....	3
2. Gesetzliche Grundlagen.....	3
3. Bestimmungen	3
4. Durchführung, Ort und Dauer.....	3
5. Teilnehmer/-in	3
6. Leiter/-in	3
7. Versicherung	4
8. Administrative Vorbereitung	4
9. Rekognoszieren	4
10. Elternbeiträge	4
11. Schülerbeiträge	4
12. Lagerauto	4
13. Lagerkosten	5
14. Leiterentschädigung.....	5
15. Lagerabrechnung	5
16. Inkraftsetzung.....	5
Anhang zu den Reglementen über Klassenlager, Skilager, Exkursionen und Schulreisen.....	6

1. Grundsatz

Das Klassenlager fördert das Gemeinschaftserlebnis, das Sozialverhalten und die Gesundheit der Schüler/-innen.

Als Arbeitswoche soll es das Verständnis für lehrplanrelevante Zusammenhänge vertiefen.

2. Gesetzliche Grundlagen

Volksschulgesetz (VSG) (412.100) vom 7. Februar 2005

- § 11 Unentgeltlichkeit und Elternbeiträge
- § 44 Festlegen von Projektwochen, Klassenlager, Exkursionen

Reglement über Klassenlager an der Volksschule vom 7. Juni 1988 (412.121.4)

3. Bestimmungen

- Die Lagerorte werden durch die Klassenlehrperson bestimmt.
- Die Organisation ist Sache der Klassenlehrperson.
- Die Klassenlager sind nach Absprache mit der Schulleitung und in Abstimmung mit dem Gesamtkalender durchzuführen.
- In einem Klassenzug können ein bis zwei Klassenlager durchgeführt werden. Der Zeitpunkt (Klasse / Semester) kann frei gewählt werden. Das Gesamtbudget darf nicht überschritten werden.

4. Durchführung, Ort und Dauer

Durchführung:

- Klassenlager sind von der 4. Klasse der Primarschule an zulässig.

Ort:

- Wenn nur ein Klassenlager durchgeführt wird, gilt die Regelung gemäss Reglement über Klassenlager an der Volksschule vom 7. Juni 1988 (412.121.4).
Wenn zwei Klassenlager durchgeführt werden, muss das erste Lager im Kanton Zürich und das zweite Lager darf innerhalb der Schweiz durchgeführt werden.

Dauer:

- Ein Klassenlager dauert grundsätzlich fünf Tage unabhängig vom Anstellungspensum der Lehrperson. Abweichungen sind in Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit der Schulleitung möglich.

5. Teilnehmer/-in

- Die Teilnahme am Klassenlager ist obligatorisch.
- Die Klassenlehrperson kann in Absprache mit der Schulleitung Schüler/-innen in begründeten Fällen als Disziplinarmassnahme von der Teilnahme ausschliessen. Die Eltern werden dementsprechend durch die Schulleitung informiert.
- Ausgeschlossene Schüler/-innen besuchen während dieser Zeit den Unterricht in einer anderen Klasse.

6. Leiter/-in

- Das Lager wird von der Klassenlehrperson geleitet.
- Die Lagerleitung soll mindestens aus einer männlichen und einer weiblichen Person bestehen. Ausnahmen sind durch die Schulleitung zu bewilligen.
- Eine Fachlehrperson darf maximal ein Lager pro Schuljahr begleiten. Die Schulleitung entscheidet über die Teilnahme. Für das Vikariat wird das Formular „Klassenlager“ vom VSA verwendet.
- Eine Klassenassistentin kann maximal ein Lager pro Schuljahr begleiten. Es gilt das aktuelle Reglement «Klassenassistentin».
- Die Anzahl der Leiter/-innen beträgt (inkl. Klassenlehrperson):
 - o bis 24 Schüler/-innen: mindestens 2 Leiter
 - o ab 25 Schüler/-innen: mindestens 3 Leiter
- Bei Lagern mit Selbstverpflegung können zusätzlich wie folgt Köche beigezogen werden:
 - o bis 20 Schüler/-innen: 1 Köchin/Koch
 - o ab 21 Schüler/-innen: 2 Köchinnen/Köche

7. Versicherung

Die Schule hat keine Unfallversicherung abgeschlossen. Die Versicherung ist Sache der Eltern/Teilnehmenden.

8. Administrative Vorbereitung

- Jede Lehrperson, die im folgenden Kalenderjahr ein Lager durchführen möchte, hat dies bis Ende März schriftlich der Schulleitung abzugeben (Budgeteingabe).
- Das Klassenlagergesuch, die Informationen und die Detailplanung sind spätestens ein Monat vor Lagerbeginn der Schulleitung einzureichen. Dafür ist das Budgetformular für Klassenlager zu verwenden.
- Die rechtzeitige Orientierung der Eltern ist Sache der Lehrperson.

9. Rekognoszieren

Eine Rekognoszierung ist empfohlen. Sie hat ausserhalb der Unterrichtszeit zu erfolgen. Die Kosten sind im verfügbaren Budget eingerechnet und in der Abrechnung zu berücksichtigen.

10. Elternbeiträge

Für die Verpflegung der Schüler/-in wird von den Eltern ein Verpflegungsbeitrag erhoben. Dessen Höhe richtet sich nach dem von der Bildungsdirektion festgelegten Höchstansatz.

Für 5 Lagertage werden 4 Tagesbeiträge berechnet. (An-/ und Abreisetag gelten als ½ Tag, da die Verpflegung am Morgen oder Abend von den Eltern übernommen wird.)

11. Schülerbeiträge

Der Beitrag der Schule pro Schüler/-in beträgt höchstens

- Mittelstufe: Fr. 390.00
- Sekundarstufe: Fr. 400.00

12. Lagerauto

Für die während des Lagers notwendigen Fahrten mit dem Lagerauto (Meldung via Lagergesuch) wird eine Kilometerentschädigung gemäss kantonalen Vorgaben vergütet. Für das Lagerauto (Meldung via Lagergesuch) hat die Gemeinde Lindau eine Dienstfahrtenversicherung. Das Lagerauto muss vor Beginn des Lagers der Abteilung Bildung bekannt gegeben werden. Grundsätzlich haftet die Versicherung des Fahrzeughalters. Bei Eigenschäden kommt die Versicherung der Gemeinde zum Zug.

13. Lagerkosten

Die Lagerkosten werden voll vergütet und müssen durch schriftliche Belege ausgewiesen werden. Kleinere Ausgaben ohne Quittung sind mit einem separaten Beleg auszuweisen. Die Ausgaben sind möglichst via Rechnung an die Schule abzurechnen. Barauslagen werden via Abrechnung von der Schule ausbezahlt.

14. Leiterentschädigung

Für die Entschädigungen der Lagerleitung gilt das angehängte Beitragsreglement. Allfällige J&S-Leiter Entschädigungen werden durch die J&S Hauptleiterin / den J&S-Hauptleiter eingefordert und stehen dem Lagerbudget zusätzlich zur Verfügung.

15. Lagerabrechnung

Nach dem Klassenlager sind der Schulleitung zeitnah die detaillierte Abrechnung und die Belege abzugeben. Dafür ist das vorgesehene Formular zu verwenden. Kleinere Ausgaben ohne Quittung sind mit einem separaten Beleg auszuweisen. Rechnungen, die durch die Gemeinde bezahlt werden, müssen separat eingereicht werden und eine Kopie der Lagerabrechnung beigelegt werden.

16. Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde an der Schulpflegesitzung vom 28. November 2022 genehmigt und tritt per 1. Januar 2023 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 22. Mai 2022.

SCHULPFLEGE LINDAU

Die Präsidentin:

Abteilungsleiterin Bildung:

Claudia Steinmann

Corine Heiniger

Anhang zu den Reglementen über Klassenlager, Skilager, Exkursionen und Schulreisen

Entschädigung Lagerleitung, Lehr- und Begleitpersonen, Koch usw.

eintägige Schulreise, Exkursionen

Lehrpersonen 100% und an	Keine Entschädigung
Unterrichtstagen	
Lehrpersonen mit reduziertem Pensum an unterrichtsfreien Tagen und schulexterne Begleitpersonen	
½ Tag	Fr. 50.00
1 Tag	Fr. 100.00

mehrtägige Schulreise

Hauptlagerleitung*	Fr. 150.00 pro Tag
Begleit-Lehrpersonen/Klassenassistenzen	Fr. 100.00 pro Tag
Externe Begleitpersonen	Fr. 100.00 pro Tag

Klassenlager

Hauptlagerleitung*	Fr. 150.00 pro Tag
Begleit-Lehrpersonen/Klassenassistenzen	Fr. 100.00 pro Tag
Externe Begleitperson	Fr. 100.00 pro Tag
Küche hauptverantwortlich (Koch)	Fr. 150.00 pro Tag
Küche Hilfsfunktion	Fr. 100.00 pro Tag

Skilager

Organisation, Vorbereitung, Abrechnung	Fr. 250.00 pauschal
Hauptlagerleitung	Fr. 150.00 pro Tag
Lehrpersonen/Klassenassistenzen	Fr. 100.00 pro Tag
Externe Begleitperson	Fr. 100.00 pro Tag
Küche hauptverantwortlich (Koch)	Fr. 150.00 pro Tag
Küche Hilfsfunktion	Fr. 100.00 pro Tag

* Wenn sich zwei Lehrpersonen die Hauptlagerleitung teilen, erhalten beide Fr. 125.00 pro Tag.

Es sind keine weiteren Stunden im Berufsauftrag vorgesehen.

28. November 2022